



Neues Coronavirus (Covid-19)

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 01.01.2023

Gültig ab: 01.01.2023

Klinische Kriterien

Folgende Symptome sprechen für ein Covid-19:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- Akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie
- andere, unspezifische oder seltenere Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

Beprobungskriterien

- **Individualmedizinische Gesundheit:** Bei Personen mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf kann ein Test medizinisch-therapeutischer Konsequenzen für die getestete Person haben. Dies ist dann der Fall, wenn durch ein Test eine Entscheidung über eine antivirale Therapie gegen Covid-19 erfolgt. Die Kriterien und das Vorgehen sind in einem separaten Dokument¹ aufgeführt. Der Entscheid liegt bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

Weiterhin von Relevanz können Tests insbesondere in folgenden Situationen sein:

- **Öffentliche Gesundheit:** Tests können im Sinne einer kantonalen Teststrategie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eine Rolle spielen oder beispielsweise durch den Kanton bei Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden. Die Zuständigkeit liegt bei den Kantonen.
- **Arbeits- und Betriebsmedizin:** Es ist ebenfalls möglich, dass in bestimmten Arbeitskontexten Tests auf Sars-CoV-2 eine Relevanz haben (z.B. Spitalhygiene, Personal in kritischer Infrastruktur). Dies ist Aufgabe der Arbeitgebenden bzw. beispielsweise in Spitälern, üblicherweise der Spitalhygiene. Die Zuständigkeit liegt bei den Arbeitgebenden.

Ab dem 1. Januar 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für Analysen auf Sars-CoV-2². Medizinisch indizierte individuelle Tests werden von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) übernommen:

[Faktenblatt: Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen \(ab 1.1.2023\) \(PDF, 239 kB, 23.12.2022\)](#)

Meldekriterien

1. Meldekriterien für die Meldung des laboranalytischen Befunds durch Laboratorien, Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie andere sozialmedizinische Institutionen

Resultate von Schnelltests³, die **ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung⁴ durchgeführt werden** (z.B. im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltests), sind grundsätzlich **nicht meldepflichtig!** Gepoolte molekularbiologische Analysen (z.B. PCR) sind nicht meldepflichtig und können nicht an das Meldesystem gemeldet werden. Lediglich die **individuelle PCR-Bestätigungsdiagnostik ist meldepflichtig.**

- **Diagnostizierende Laboratorien** melden:
 - **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) nachgewiesenen positiven**

¹ siehe Dokument «Empfehlungen zum frühen Einsatz von Covid-19-Therapien und zu Prophylaxen, erstellt von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI), 28. November 2022»: [Kriterienliste der SSI \(deutsch\) \(PDF, 253 kB, 28.11.2022\)](#). Weitere Informationen dazu siehe [www.bag.admin.ch](#) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen
Koordination der Versorgung mit wichtigen Covid-19-Arzneimitteln: [Therapien für Covid-19 Patientinnen und Patienten](#)

²Das Parlament hat beschlossen, die im Covid-19-Gesetz verankerte gesetzliche Grundlage, welche die Übernahme der Kosten der Covid-Analysen durch den Bund ermöglicht, nicht zu verlängern. Der Bund übernimmt somit die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nur noch bis am 31. Dezember 2022. Dies betrifft alle bislang vom Bund vergüteten Tests zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, d.h. sowohl die individuelle Testung, als auch die repetitive Testung von Personal in kritischer Infrastruktur (insbesondere Gesundheitseinrichtungen).

³«Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests» sowie andere «Sars-CoV-2-Schnelltests» (z.B. rt-LAMP) werden im Folgenden als «Schnelltests» bezeichnet.

⁴Symptom- und fallorientierte Testung: Symptomatische Personen sowie das Umfeld von mit Covid-19 diagnostizierten Personen.



individuellen Befunde

innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG

- **die mittels Schnelltest nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **die mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **die mittels molekularbiologischen Analysen (mutationsspezifische PCR oder Genomsequenzierung) nachgewiesenen Sars-CoV-2-Genomvarianten⁵**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
- **Diagnostizierende Arztpraxen, Apotheken, Testzentren, Spitäler, Alters- und Pflegeheime und andere sozialmedizinische Institutionen** melden:
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung⁶ nachgewiesenen individuellen positiven Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG
 - **die mittels Schnelltest ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung nachgewiesenen individuellen negativen Befunde**
innerhalb von 24 Stunden an das BAG

II. Meldekriterien für die Meldung des klinischen Befunds durch Ärztinnen und Ärzte

- **Ärztinnen und Ärzte** melden innerhalb von 24 Stunden an die zuständige kantonale Stelle und das BAG:
 - **klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰)
 - **klinische Befunde von hospitalisierten Personen** mit:
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien** und keiner anderen bekannten Ätiologie
 - **klinische Befunde von verstorbenen Personen** mit:
 - **bestätigter Covid-19 Diagnose** mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) oder Schnelltest (bei Schnelltests ausschliesslich innerhalb der symptom- und fallorientierten Testung¹⁰) oder
 - **erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit Covid-19** oder
 - **erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien**

⁵ Zu meldende Sars-CoV-2-Varianten, gemäss Anweisung des BAG an die Laboratorien.

⁶ Befunde von Schnelltests, die im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung oder der präventiven Einzeltestung erfolgten, sind nicht meldepflichtig. Meldepflichtig sind hingegen die Befunde der nachfolgenden PCR-Bestätigungsdiagnostik.